Amt Ruhland
Rudolf-Breitscheid-Straße 4
01945 Ruhland

1. Änderungssatzung

Zur Satzung des Amtes Ruhland über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in den kommunalen Kindertagesstätten (Kita-Gebührensatzung)

Auf den nachfolgend genannten Grundlagen hat der Amtsausschuss des Amtes Ruhland in seiner Sitzung am 28. 11. 2023 die folgende Satzung des Amtes Ruhland über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in den kommunalen Kindertagesstätten (Kita-Gebührensatzung) beschlossen. Diese Satzung gilt auch für die freien Träger von Kindertagesstätten im Amt Ruhland, die sich dafür entscheiden, diese kommunale Satzung anzuwenden.

1. §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. 12. 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. 06. 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6)

2. Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz) vom 19. 12. 2018

3. §§ 90 Abs. 1 und 4, 97a Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. 06. 1990, BGBl. I S. 1163); neugefasst durch Bek. vom 11. 11. 2012 - I 2022; zuletzt geändert durch (Art. 2 G vom 21. 12. 2022)

4. § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder-und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 06. 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. 06. 2023 (GVBl. I/23, [Nr.13], S. 4)

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte werden Elternbeiträge gemäß § 17 Absatz 1, 2 und 3 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaGBbg) nach Maßgabe dieser Satzung und der gültigen Gebührentabelle zu dieser Satzung erhoben. Dieser Elternbeitrag bezieht sich auf alle mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes verbundenen Leistungen. Die Elternbeiträge werden als Gebühr erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch Gebührenbescheid.

(2) Kommunale Kindertagesstätten im Sinne dieser Satzung sind die Kinderbetreuungseinrichtungen in Trägerschaft des Amtes Ruhland.

(3) Das Amt Ruhland betreibt die kommunalen Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestattet.

(4) Der Anspruch der Betreuung in einer kommunalen Kindertagesstätte ergibt sich aus § 1 Absatz 2 und 3 KitaGBbg in Verbindung mit § 24 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

(5) Das Amt Ruhland ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu bearbeiten und zu speichern, sofern sie zur Ermittlung und Erhebung des Elternbeitrages nach dieser Satzung erforderlich sind. Dies gilt unter anderem für die Erhebung, Bearbeitung und Speicherung von Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie Anmelde- und Abmeldedaten der Kinder. Entsprechendes gilt für die Daten der Beitragspflichtigen.

(6) Die Gebührensatzung unterscheidet hinsichtlich des Betreuungsumfanges in Regelbetreuungszeiten, verkürzte Betreuungszeiten, verlängerte Betreuungszeiten, Ferienbetreuung und Betreuung von Gastkindern.

(7) Die Elternbeiträge werden differenziert nach folgenden Altersgruppen erhoben:

a) Krippenalter
   Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
b) Kindergartenalter
   Kinder vom dritten Lebensjahr bis zur Einschulung
c) Hortalter
   Kinder ab Grundschuleintritt bis zur Grundschulbeendigung

Die Betreuung der Kinder kann hierbei sowohl in altershomogenen als auch in altersgemischten Gruppen erfolgen.

(8) Die Inanspruchnahme eines Gastplatzes für Kinder in den kommunalen Kindertagesstätten erfolgt auf Grund des Bestehens einer besonderen Situation (z. B. Kur, Krankheit, Unfall der Erziehungsberechtigen u. a.). Die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Gastplatzes zu regelnden Modalitäten erfolgen in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Amt Ruhland.

(9) Die Gebührenpflicht besteht auch dann fort, wenn die kommunalen Kindertagesstätten zeitweilig während der Ferien, an Schließtagen oder auf Grund von Umständen, die das Amt Ruhland nicht zu vertreten hat (zum Beispiel höhere Gewalt, Krankheit, Streik und bei behördlichen Anordnungen im Zuge des Infektionsschutzgesetzes) geschlossen bleiben.

(10) Die Zeiträume der vorübergehenden Schließung der kommunalen Kindertagesstätten während der Schulferien, an Brückentagen sowie an Bildungstagen werden durch das Amt Ruhland festgelegt.

(11) Feiertage und Schließtage werden nicht auf die Betreuungszeiten der noch verbleibenden Wochentage aufgerechnet. So reduziert sich die auf Grundlage des § 3 Absatz 2 dieser Satzung festgesetzte Wochenbetreuungszeit um den jeweiligen täglichen Betreuungsumfang (z. B. bei 30 Wochenstunden wird die Betreuungszeit um 6 Stunden auf 24 Wochenstunden reduziert).

§ 2 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in einer kommunalen Kindertagesstätte ist die Feststellung des Rechtsanspruches nach § 1 Absatz 4 dieser Satzung. Besteht ein Kernrechtsanspruch zur Betreuung eines Kindes, so wird nach Erfassung der erforderlichen Daten der Betreuungsvertrag und der entsprechende Gebührenbescheid erstellt. Bei einem bedingten Rechtsanspruch wird nach Vorlage entsprechender Nachweise der Erziehungsberechtigten im Amt Ruhland (z. B. Bescheinigung des Arbeitgebers über die Zeitdauer der Beschäftigung, die Zeitdauer des Arbeitsweges usw.) dieser Rechtsanspruch geprüft und der Bedarf des Betreuungsumfanges in einem gesonderten Rechtsanspruchsprüfungsbescheid festgesetzt. Auf dessen Grundlage wird dann der Betreuungsvertrag abgeschlossen und der Gebührenbescheid erstellt.

(2) Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Betreuungsplatzes in einer kommunalen Kindertagesstätte hat durch die Erziehungsberechtigten spätestens einen Monat im Voraus schriftlich, formlos zu erfolgen. Die Entscheidung zum Abschluss eines Betreuungsvertrages erfolgt nach Prüfung des Antrages durch die Amtsverwaltung. Die Nutzung einer kommunalen Kindertagesstätte ist nur mit beidseitig unterzeichnetem Betreuungsvertrag (Amt Ruhland und Erziehungsberechtigte) möglich.

(3) Bei Neuaufnahme eines Kindes ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung auf der Grundlage des § 11a Absatz 2 KitaGBbg in der kommunalen Kindertagesstätte erforderlich, in der die Eignung zum Besuch einer Kindertagesstätte bescheinigt wird und Angaben zum Impfstatus enthalten sind.

(4) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und dienstlichen Telefonnummern der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlichen Erkrankungen des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein.

(5) Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes kann von der Kindertagesstätte eine Arztbescheinigung über die Unbedenklichkeit des Besuches der Kindertagesstätte abgefordert werden. Fehlt das Kind wegen einer ansteckenden Krankheit i. S. d. Infektionsschutzgesetzes, so muss vor Wiederaufnahme eine ärztliche Bescheinigung zur Genesung des Kindes vorgelegt werden. Ferner ist die Kindertagesstätte ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Kindertagesstätte aus anderen Gründen nicht besuchen kann.

(6) Ein Betreuungsanspruch für kranke Kinder besteht nicht. Die Einnahme von Medikamenten erfolgt nur nach Einzelfallentscheidung der Kita-Leitung, in Zweifelsfällen wird der Träger der Einrichtung, hier das Amt Ruhland, hinzugezogen, ggf. auch in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt.
Die Erziehungsberechtigten haben folgende Unterlagen im Vorfeld vorzulegen:

- eine schriftliche Anweisung zur Medikation vom Arzt,
- eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

Sollte eine Medikamentenabgabe in der Kindertagesstätte möglich sein, ist diese nur bei Abgabe der Medikamente in der Originalverpackung mit erkennbarem Verfallsdatum und Beipackzettel zulässig. Voraussetzung ist hierfür, dass ein sicherer Aufbewahrungsort in der Kindertagesstätte vorhanden ist. Die Abgabe von Medikamenten ist von pädagogischen Fachkräften schriftlich zu dokumentieren. Antibiotika werden grundsätzlich nicht verabreicht.

(7) Die Neuaufnahme eines Kindes in einer kommunalen Kindertagesstätte erfolgt in der Regel zum ersten eines Monats unter Berücksichtigung freier Betreuungskapazitäten.

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann in begründeten Ausnahmefällen nach Einzelfallprüfung eine Aufnahme des Kindes auch innerhalb eines bereits laufenden Monats erfolgen. Die Entscheidung hierfür trifft grundsätzlich die Amtsverwaltung.

(8) Die Erziehungsberechtigen erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Kita-Gebührensatzung des Amtes Ruhland an.

(9) Die Erziehungsberechtigten erkennen die pädagogische Konzeption der jeweiligen Einrichtung in der jeweils aktuellen Fassung an und tragen aktiv zur Umsetzung der dort genannten Grundsätze und Ziele bei. Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der gesetzlichen Mitwirkungsrechte an der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption. Die aktive Teilnahme der Erziehungsberechtigten an Aktivitäten inner- und außerhalb der kommunalen Kindertagesstätte ist im Interesse des Kindes ausdrücklich erwünscht. Insbesondere fallen hierunter die Elternversammlungen und die Entwicklungsgespräche.

(10) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder (Krippe / Kindergarten) in der Kita einer pädagogischen Fachkraft und holen sie dort wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Personals erst mit der Übergabe bzw. mit der Begrüßung. Sie endet mit dem Abholen des Kindes durch die Erziehungsberechtigten oder anderer bevollmächtigter Personen. Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden oder ein Kindergartenkind den Heimweg von der Kita allein antreten, so bedarf dies der schriftlichen Erklärung und Bevollmächtigung durch die Erziehungsberechtigten, bei Hortkindern mindestens der mündlichen Erklärung durch die Erziehungsberechtigten. Die Aufsichtspflicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kita obliegt allein den Erziehungsberechtigten bzw. deren Bevollmächtigten.

§ 3 Betreuungszeiten

(1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem Rechtsanspruch gemäß § 1 Absatz 4 dieser Satzung ergibt. Dieser ermittelte Betreuungsbedarf wird entsprechend im Betreuungsvertrag ausgewiesen und ist Grundlage der tatsächlichen Betreuung in der kommunalen Kindertagesstätte.

(2) Folgende Staffelung der Betreuungszeiten sind für die Gebührenfestsetzung ausschlaggebend:

a) für Kinder bis zur Einschulung (Krippe / Kindergarten):

täglicher Betreuungsumfang	wöchentlicher Betreuungsumfang
bis 4 Stunden	bis 20 Stunden
bis 6 Stunden	bis 30 Stunden
bis 8 Stunden	bis 40 Stunden
über 8 Stunden	über 40 Stunden

b) für Kinder im Grundschulalter (Hort)

täglicher Betreuungsumfang		wöchentlicher Betreuungsumfang
Frühhort	bis 2 Stunden	bis 10 Stunden
	bis 4 Stunden	bis 20 Stunden
	bis 6 Stunden	bis 30 Stunden
	über 6 Stunden	über 30 Stunden

(3) Ist ein wöchentlicher Betreuungsumfang für die Kinderbetreuung maßgeblich, so ist ein fester Wochenturnus schriftlich mit der Kita-Leitung zu vereinbaren.

(4) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen in der Regel von den Erziehungsberechtigten schriftlich bis zum 15. des Vormonats bei der Amtsverwaltung in 01945 Ruhland, Rudolf-Breitscheid-Straße 4 beantragt werden. Der geänderte Betreuungsumfang im Rahmen des bedingten Rechtsanspruches wird in einem neuen Rechtsanspruchsprüfungsbescheid festgestellt. Die Änderung wird in der Regel mit Beginn des der Neuregelung nachfolgenden Monats wirksam. Die Gebührenzahlung richtet sich nach § 5 Absatz 7 dieser Satzung. Für Änderungen der Betreuungszeit im Rahmen des Kernrechtsanspruchs wird die neue Betreuungszeit im Gebührenbescheid für den Folgemonat festgesetzt.

(5) Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen (Bringe- und Abholzeiten) werden in Absprache mit der Kita-Leitung schriftlich vereinbart. Sie gelten bis auf Widerruf und können in der Regel erst mit Wirkung ab dem Folgemonat geändert werden. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Schichtwechsel, Krankheitsvertretung usw.) sind die geänderten Zeiten im Rahmen der festgesetzten Wochenbetreuungszeit der Kita-Leitung sofort nach Bekanntwerden mitzuteilen.

(6) Während der Schließtage und Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten kommunalen Kindertagesstätte. Das Amt Ruhland stellt sicher, dass entsprechend des Bedarfes während der zweiwöchigen Sommerferienschließzeit mindestens eine Einrichtung die Kinder mit schriftlich nachgewiesenem Bedarf betreut.

Anträge hierzu sind durch die Erziehungsberechtigten bis zum 31. 03. des jeweiligen Jahres formlos mit den schriftlichen Nachweisen des Arbeitgebers im Amt Ruhland einzureichen. Bei Neuaufnahmen nach diesem Zeitpunkt sind die entsprechenden schriftlichen Nachweise der Arbeitgeber unverzüglich (nach Möglichkeit im Aufnahmemonat) einzureichen.

Die Schließzeiten der kommunalen Kindertagesstätten sollen bis spätestens 15.12. des laufenden Jahres für das Folgejahr den kommunalen Kindertagesstätten bekannt gegeben werden.

(7) Für die Betreuung von Schulkindern bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.

§ 4 Gebührenschuldner

(1) Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten. Das sind die gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 6 SGB VIII Personensorgeberechtigten und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorgeberechtigen wahrnimmt.

(2) Gebührenpflichtig und damit Gebührenschuldner sind diejenigen, auf deren Veranlassung das Kind ein Kinderbetreuungsangebot in einer kommunalen Kindertagesstätte in Anspruch nimmt (Eltern, Erziehungsberechtigte und sonstige fürsorgeberechtigte Personen). Erfüllen mehrere Personen nebeneinander diese Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Lebensgemeinschaften (uneheliche bzw. gleichgeschlechtliche) werden als eine Wirtschaftsgemeinschaft behandelt, wenn diese in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind leben. Bei der Höhe der Gebühren wird das Einkommen beider Lebenspartner zu Grunde gelegt, der § 4 Absatz 2 dieser Satzung gilt entsprechend. Das Einkommen eines nicht sorgeberechtigten Elternteils wird mit berücksichtigt, sofern dieses in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind lebt. Als häusliche Gemeinschaft im Sinne dieser Satzung gilt der Ort, an dem sich der betreffende überwiegend aufhält, ohne dass es auf eine melderechtliche Registrierung ankommt.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf des Kalendermonats, für den das Kind fristgemäß abgemeldet worden ist.

(2) Für die Zeit der Eingewöhnungsphase (vor dem vereinbarten Betreuungstermin), bis zehn Wochentage mit einem maximalen Betreuungsumfang von täglich vier Stunden wird keine Gebühr erhoben.

(3) Die zu entrichtende Gebühr für die Inanspruchnahme eines Krippenplatzes wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Dies gilt auch, wenn das Kind vorzeitig in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.

(4) Das Betreuungsverhältnis für Kinder im Kindergarten bedarf beim Erreichen der Schulpflicht auf Grundlage des § 5 Absatz 9 einer Kündigung durch die Erziehungsberechtigten bzw. ist der Übergang in den Hort schriftlich dem Amt Ruhland bis zum Beginn der Sommerferien mitzuteilen.

(5) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, sofern er nicht nach dieser Satzung gekündigt wird, mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe. Bestehen die Voraussetzungen für einen erweiterten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Erziehungsberechtigten hierfür rechtzeitig einen neuen Rechtsanspruchsprüfungsbescheid in der Amtsverwaltung Ruhland zu beantragen. Die Entscheidung über diesen Antrag erfolgt vorbehaltlich freier Kapazitäten.

(6) Die Entstehung der Gebühr ist unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes in einer kommunalen Kindertagesstätte. Ebenso hindert eine Schließung der Einrichtung nach § 1 Absatz 10 der Kindertagesstättensatzung oder eine Schließung auf Grund von Umständen, die das Amt Ruhland nicht zu vertreten hat, (z. B. Krankheit usw.) die Entstehung der Gebühr nicht.

(7) Wird innerhalb eines Monats eine Erhöhung des Betreuungsbedarfes vor dem 15. des laufenden Monats notwendig (z. B. Arbeitsaufnahme), gilt die Änderung für den betreffenden Monat und die entsprechende Gebühr ist zu entrichten. Tritt diese Notwendigkeit am oder nach dem 15. des laufenden Monats auf, so ist die erhöhte Gebühr ab dem Folgemonat zu zahlen. Eine Verringerung der Betreuungszeit wird zum Folgemonat wirksam und somit auch die Gebührenzahlung.

(8) Bei Abwesenheit des Kindes von mindestens einem Kalendermonat kann in begründeten Fällen (z. B. Krankheit des Kindes, Kuraufenthalt usw.) für den nachgewiesenen Zeitraum, jedoch maximal für drei Monate im Jahr, auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise (ärztliche Atteste usw.) Gebührenfreiheit gewährt werden. Die Entscheidung hierfür trifft die Amtsverwaltung des Amtes Ruhland.

(9) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses hat schriftlich durch die Erziehungsberechtigten zum Ende eines Monats bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu erfolgen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist maßgeblich der Tag des Posteinganges bei der Verwaltung des Amtes Ruhland, Rudolf-Breitscheid-Straße 4, 01495 Ruhland.

(10) Das Amt Ruhland kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der kommunalen Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Gebührenpflichtigen trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachgekommen sind bzw. in Höhe von zwei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand stehen oder wiederholt bzw. schwerwiegend gegen Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen die Kita-Gebührensatzung oder gegen die Hausordnung verstoßen.

(11) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme des Kindes frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände. Eine Vorhaltung des Platzes erfolgt nicht.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr wird in zwölf gleichen Monatsbeiträgen errechnet, da auf das Jahreseinkommen abgestellt wird; sie ist jeweils am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Gebühren ab dem Aufnahmemonat, der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, erhoben.

(2) Die Gebührenfestsetzung erfolgt durch einen Gebührenbescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Gebühr gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.

(3) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten und bei einer wesentlichen Veränderung der Einkommensverhältnisse erfolgt eine Neuberechnung der Gebühr. Von einer wesentlichen Veränderung wird ausgegangen, wenn ein sozialer Härtefall vorliegt oder wenn durch das ermittelte Einkommen die Herabsetzung in den Mindestbeitrag erfolgt. Eine Änderung der Betreuungsgebühr erfolgt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung.

(4) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine zu erteilende Einzugsermächtigung.

(5) Für den Monat der Ummeldung von der Kindergartenzeit in die Hortbetreuung wird eine Gebühr für die Betreuungsform erhoben, in der das Kind überwiegend angemeldet war.

(6) Wird der Betreuungsvertrag vom Amt Ruhland nach Maßgabe des § 5 Absatz 10 dieser Satzung außerordentlich fristlos gekündigt, so ist die Gebühr letztmalig für den vollen Monat zu entrichten, in dem die Kündigung erfolgte.

(7) Von den Erziehungsberechtigten nicht bezahlte Elternbeiträge unterliegen nach vorheriger Mahnung der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 7 Gebührenmaßstab

(1) Die Betreuungsgebühren sind entsprechend den Erfordernissen des § 17 Absatz 2 KitaGBbg gestaffelt. Der maßgebliche Gebührensatz ist der der Kita-Gebührensatzung anliegenden Gebührentabelle (siehe Anlage) zur Staffelung der monatlichen Betreuungsgebühren für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätten des Amtes Ruhland, welche Bestandteil dieser Gebührensatzung ist, zu entnehmen.

(2) Diese Gebührentabelle (siehe Anlage) weist die Grundbeträge nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder aus. Die Staffelung ist dergestalt erfolgt, dass für jedes weitere unterhaltsberechtigte Kind die Grundgebühr um jeweils 10 v. H. gekürzt wird.

(3) Bemessungsgrundlage für die zu erhebenden Gebühren nach § 1 Absatz 1 dieser Gebührensatzung sind:

1. das Elterneinkommen (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner laut § 4 dieser Satzung),

2. die Betreuungsform (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort),

3. die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes, unterhaltsberechtigt sind alle Kinder der Familie ganz gleich ihrem Wohnort, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird

4. dem vereinbarten Betreuungsumfang, gemessen an der täglichen bzw. wöchentlichen Betreuungszeit.

(4) Die Höhe der monatlich zu entrichtenden Gebühr erfolgt in Abhängigkeit von dem monatlichen Einkommen der Erziehungsberechtigten. Das monatliche Einkommen bildet hierbei der zwölfte Teil des nach § 8 dieser Satzung ermittelten Jahreseinkommens des laufenden Jahres.

(5) Insoweit vertraglich die Regelbetreuungszeit vereinbart ist, werden 100 v. H. der in der Gebührentabelle ausgewiesenen Gebühren in Ansatz gebracht. Eine Regelbetreuungszeit wird dann in Anspruch genommen, wenn für Krippen- und Kindergartenkinder eine tägliche Betreuungszeit von 6 Stunden (30 Wochenstunden) und für Hortkinder eine Betreuungszeit von täglich 4 Stunden (20 Wochenstunden) vereinbart worden ist.

(6) Insoweit vertraglich eine verkürzte Betreuungszeit vereinbart ist, werden 80 v. H. der in der Gebührentabelle ausgewiesenen jeweiligen Gebühr in Ansatz gebracht. Eine verkürzte Betreuungszeit wird dann in Anspruch genommen, wenn die Krippen- und Kindergartenkinder eine tägliche Betreuungszeit von bis zu 4 Stunden (bis zu 20 Wochenstunden) und Kinder, die den Frühhort besuchen, eine Betreuungszeit von täglich bis zu 2 Stunden (bis zu 10 Wochenstunden) vereinbart worden ist.

(7) Insoweit vertraglich eine verlängerte Betreuungszeit vereinbart ist, beträgt die zu entrichtende Gebühr 120 v. H. Eine verlängerte Betreuungszeit wird dann in Anspruch genommen, wenn für Krippen- und Kindergartenkinder eine tägliche Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden (31 bis 40 Wochenstunden) und Hortkinder eine tägliche Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden (21 bis 30 Wochenstunden) vereinbart worden ist.

(8) Insoweit vertraglich ein über die verlängerte Betreuungszeit hinausgehender Betreuungsumfang vereinbart ist, werden als Gebühr 140 v. H. zum Ansatz gebracht. Ein über die verlängerte Betreuungszeit hinausgehender Betreuungsumfang wird dann in Anspruch genommen, wenn für Krippen- und Kindergartenkinder eine tägliche Betreuungszeit von über 8 Stunden (mehr als 40 Wochenstunden) und für Hortkinder eine tägliche Betreuungszeit von über 6 Stunden (mehr als 30 Wochenstunden) vereinbart worden ist.

(9) Die Erziehungsberechtigten haben bei Abschluss des Betreuungsvertrages die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Familie anzugeben. Erfolgt die Mitteilung durch die Gebührenpflichtigen erst zu einem späteren Zeitpunkt oder erhöht sich die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in Folge der Geburt eines weiteren Kindes, so wird die Ermäßigung auf die zu entrichtende Gebühr ab dem Monat der Bekanntgabe gewährt, in dem die Änderungsmitteilung erfolgt.

Ohne weitere Nachprüfung werden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als unterhaltsberechtigt berücksichtigt. Hat das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, haben die Gebührenpflichtigen nachzuweisen, dass das Kind weiterhin unterhaltsberechtigt ist. Für den Fall, dass dieser Nachweis nicht erbracht wird, findet das Kind keine Berücksichtigung bei der Bemessung der zu zahlenden Gebühr.

(10) Wird in den Sommerferien auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine verlängerte Betreuungszeit erbracht, so wird in Abhängigkeit des vereinbarten verlängerten Betreuungsumfanges eine erhöhte Gebühr nach § 7 Absatz 5, 7 und 8 als volle Monatsgebühr erhoben. Für den Fall, dass die verlängerte Betreuung monatsübergreifend erfolgt, wird die volle Gebühr für den Monat mit den meisten Betreuungstagen berechnet.

Die Beantragung hat auf Grundlage des § 3 Absatz 6 dieser Satzung zu erfolgen.

(11) An weiteren Schulferien wie Winterferien, Osterferien, Herbstferien und Weihnachtsferien ist für Kinder mit nachgewiesenem Anspruch auf längere Betreuungszeiten gemäß § 1 Absatz 3 KitaGBbg eine Ganztagsbetreuung möglich. Die Beantragung des erhöhten Betreuungsumfanges hat durch die Erziehungsberechtigten schriftlich vier Wochen vor Ferienbeginn in der Amtsverwaltung des Amtes Ruhland, Rudolf-Breitscheid-Straße 4, 01945 Ruhland zu erfolgen. Nicht fristgerecht eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt, die Entscheidung hierfür trifft immer nach Einzelfallprüfung das Amt Ruhland.

Werden in den kommunalen Kindertagesstätten in den weiteren Schulferien (Winter-, Oster-, Herbst- und Weihnachtsferien) Betreuungszeiten über die im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeiten in Anspruch genommen, sind je zusätzlich angefangene Stunde 3,00 € zu entrichten. Dieser Betrag wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt und ist auf das angegebene Konto des Amtes Ruhland unter Angabe der PK des betreffenden Kindes zu überweisen.

(12) Während der unterrichtsfreien Tage / variablen Ferientage hat eine eventuelle Verlängerung der Betreuungszeit keine Auswirkungen auf die Höhe der für diesen Monat zu entrichtenden Betreuungsgebühr. Die Verlängerung der Betreuungszeit ist einen Monat vorher in der Kita anzuzeigen.

(13) Die zeitweilige Betreuung eines Gastkindes, welche auf Grundlage des § 1 Absatz 8 dieser Satzung nach Einzelfallprüfung für maximal zwei Monate möglich ist, wird abweichend von den Regelungen im § 7 Absatz 5 bis 8 eine von den Einkommensverhältnissen der Erziehungsberechtigten unabhängige Gebühr in Höhe von 10,00 € pro Betreuungstag in der gesondert abzuschließenden Vereinbarung festgesetzt und erhoben.

(14) Die Betreuung von Kindern in einer kommunalen Kindertagesstätte beinhaltet bis zur Einschulung eine Verpflegung, die aus Frühstück, Vesper und Getränken besteht, entsprechend der jeweiligen Betreuungszeiten. Im Hort ist die Bereitstellung von Vesper und Getränken sichergestellt, während der Ferienzeiten wird zusätzlich die Frühstücksmahlzeit angeboten. Die Verpflegungskosten werden durch die Elternbeiträge abgegolten.

Die Versorgung der Kinder mit Mittagessen erfolgt durch einen privaten Essenversorger. Der Träger der Kindertagesstätten bezuschusst diese Versorgung in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen.

§ 8 Einkommen

(1) Das Einkommen im Sinne dieser Gebührensatzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen zum aktuellen Zeitpunkt wiederspiegeln. Als Nachweis der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gelten z. B. Lohn- und Gehalts- oder Besoldungsmitteilungen der Arbeitgeber oder Dienstherren.
Zur Feststellung der momentanen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen kann mindestens einmal jährlich eine Einkommensüberprüfung stattfinden.

Bei Selbständigen wird der Einkommenssteuerbescheid zur Berechnung herangezogen. Liegt diesen der maßgebliche Steuerbescheid noch nicht vor, sind diese zur Erteilung der Selbstauskunft, die durch den Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer bestätigt wurde, verpflichtet. Das entsprechende Formular ist in der Kita bzw. im Amt Ruhland erhältlich.

(2) Maßgeblich für die Ermittlung der Berechnungsbasis der Gebührenpflichtigen ist das Einkommen des laufenden Kalenderjahres (01. 01. bis 31. 12.), wie es sich aus dem gemäß § 10 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen ergibt.
Liegen entsprechende Einkommensnachweise zum Zeitpunkt der Aufforderung noch nicht vor, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. In diesem Fall erfolgt eine vorläufige Gebührenberechnung. Diese vorläufige Gebührenberechnung wird nach Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens korrigiert.

(3) Eine Überprüfung des laufenden Jahreseinkommens erfolgt grundsätzlich im Folgejahr für alle Kinder, welche die kommunale Kita länger als drei Monate im Kalenderjahr besucht haben.

Im Ergebnis der Überprüfung wird die zu entrichtende Gebühr in einem Gebührenbescheid festgesetzt, und eventuelle Überzahlungen werden zurückerstattet.

Bei Nachzahlungen wird zur Begleichung der Schuld eine Monatsfrist eingeräumt. In besonderen Härtefällen haben die Gebührenschuldner die Möglichkeit, eine Ratenzahlung im Amt Ruhland zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung besteht nicht.

(4) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte. Dazu gehören insbesondere:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen),
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit aller Firmen und bei Firmenbeteiligungen,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

(5) Zur Wahrung der Gleichbehandlung aller Gebührenpflichtigen werden steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen und zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte öffentliche Leistungen den Einkünften hinzugerechnet. Zu diesen Einkünften zählen alle Einnahmen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, wie z. B.:

- Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslogengeld II, Insolvenzgeld,
- Wohngeld oder Lastenausgleich,
- Renten,
- Unterhaltsleistungen für die Gebührenpflichtigen und deren Kinder,
- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Überbrückungsgeld
- Leistungen nach dem Beamtenbesoldungsgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen.

Das Erziehungsgeld / Elterngeld gehört zu dem positiven Einkommen, soweit es einen Freibetrag in Höhe von 300,00 € überschreitet.

Nicht zum Einkommen gehören:

- Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG) in Höhe bis zu 300,00 €/Monat,
- Kindergeld gemäß Bundeskindergeldgesetz (BKGG)
- Leistungen nach dem SGB XI (Pflegegeld),
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsfördergesetz (BAföG) und die Bundesausbildungsbeihilfe (BAB) nach SGB III, soweit diese als Darlehen gezahlt werden.

(6) Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt der Gebührenpflichtigen zählende Personen werden vom Einkommen abgesetzt.

(7) Ein Ausgleich von positiven Einkünften und Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenlebenden Partners ist nicht zulässig.

(8) Bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit wird von dem erzielten Bruttoarbeitslohn gemäß Punkt 3 des Ausdruckes der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung pro Gebührenpflichtigem ein Pauschalbetrag in Höhe von 1.000,00 € für Werbungskosten sowie die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (private Sozialversicherungen werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der Basisversorgung / gesetzlichen Versicherung) und der Solidaritätszuschlag abgesetzt.

(9) Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit und Gewerbebetrieb wird der erzielte Gewinn laut Gewinn- und Verlustrechnung zu Grunde gelegt. Alle auf steuerlichen Sondervorschriften beruhende Gewinnzu- bzw. –abrechnungen finden Berücksichtigung, insbesondere

zuzüglich (sofern im Gewinn enthalten)	Rücklagenbildung § 7g Absatz 3 EStG Sonderabschreibungen nach steuerlichen Sondervorschriften (insbesondere § 7 g Absatz 1 EStG) Zinsen gemäß § 7g Absatz 5 EStG
(sofern nicht im Gewinn enthalten)	Investitionszulagen Investitionszuschüsse weitere steuerfreie Einnahmen
abzüglich (sofern im Gewinn enthalten)	Rücklagenauflösung § 7g Absatz 5 EStG
abzüglich	der Vorsorgeaufwendungen (Krankenversicherung bis zur Höhe der Basisversorgung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung)
~~abzüglich~~	~~Solidaritätszuschlag.~~

Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung werden die nachgewiesenen Werbungskosten abgezogen.

(10) Bei Alleinerziehenden und nachweislich getrennt lebenden Elternpaaren bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils unberücksichtigt, jedoch wird in diesem Fall der nachgewiesene Unterhalt dem Einkommen hinzugerechnet. Erfolgt kein konkreter Nachweis des zu entrichtenden Unterhalts, so wird vom ausgewiesenen Regelunterhalt der Düsseldorfer Tabelle ausgegangen. Diese Regelung gilt auch für Lebensgemeinschaften laut § 4 Absatz 3 dieser Satzung.

§ 9 Gebührenermäßigung / Gebührenübernahme

(1) Für Pflege- und Heimkinder gemäß §§ 33, 34 SGB VIII wird unabhängig vom Einkommen der Pflegeeltern eine monatliche Gebühr erhoben, welche 50 % vom jeweiligen Höchstsatz beträgt, abgerundet auf volle EUR.

(2) Für die Kinder aus Pflegefamilien und Heimen übernimmt gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 KitaGBbg der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die zu entrichtende Gebühr.

(3) Die zu entrichtenden Elternbeiträge können gemäß § 90 Absatz 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen bzw. vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder den Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten ist. Der Antrag ist beim Jugendamt des Landkreises zu stellen.

§ 10 Auskunftspflichten

(1) Die Erziehungsberechtigen haben bei der Anmeldung jedes Kindes und danach mindestens bei der jährlichen Einkommensüberprüfung nach Aufforderung bzw. bis zum 31. 05. des Folgejahres schriftlich das für die Gebührenerhebung maßgebliche Einkommen im Sinne dieser Gebührensatzung anzugeben und nachzuweisen.

Geeignete Unterlagen zum Nachweis des Einkommens sind u. a.:

- Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung,
- Bescheid zum Arbeitslosengeld,
- Bescheid zum ALG II (Jahresgesamtaufstellung),
- Bescheid zum Wohngeld,
- Gewinn- und Verlustrechnung / Formular laut § 8 Absatz 9 dieser Satzung.

Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift zu bestätigen.

Werden nach Aufforderung entsprechende Einkommensnachweise nicht oder nicht vollständig vorgelegt, so wird aus der anliegenden Gebührentabelle die für die jeweilige Betreuungsform ausgewiesene Höchstgebühr festgesetzt.
Die Erziehungsberechtigten sind generell zur Mitwirkung verpflichtet.

(2) Das Amt Ruhland ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hierbei eine Abweichung von dem bislang zu Grunde gelegten Einkommen ergibt, ist das Amt Ruhland den Gebührenschuldnern gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt. Dieses Recht gilt auch rückwirkend.

(3) Die Erziehungsberechtigten haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären Situation, die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, dem Amt

Ruhland unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist das Amt auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge neu festzusetzen.

(4) Dem Amt Ruhland ist unverzüglich durch die Erziehungsberechtigten mitzuteilen, wenn sie einen anderen Wohnsitz nehmen.

§11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenpflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zum Sachverhalt macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Gebühren betreffen.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

(3) Für die Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist zuständige Verwaltungsbehörde gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BbgKVerf der Hauptverwaltungsbeamte des Amtes Ruhland. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 02. 1987 (BGBl. I Seite 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 G v. 14. 03. 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73) findet entsprechende Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Ruhland über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in den kommunalen Kindertagesstätten (Kita-Gebührensatzung) vom 01. 08. 2021 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Ruhland, den 29. 11. 2023

Christian Konzack
Hauptverwaltungsbeamter

Siegel